

S A T Z U N G

der Ortsgemeinde Diefenbach über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Bürgerhauses in Diefenbach

vom 23. Dezember 1987

***** in der Fassung der Satzungsänderung vom 14.01.2002**

Der Ortsgemeinderat Diefenbach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) in Verbindung mit §§ 16, 18 Abs. 3, 32 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 05.05.1986 (GVBl. S. 103) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Zur teilweisen Deckung der Kosten für die Unterhaltung des Bürgerhauses erhebt die Ortsgemeinde für die Benutzung des Bürgerhauses Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die Benutzer des Bürgerhauses und deren Einrichtungen, bei Vereinen der Vorstand. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht am Tag, an dem Benutzung des Bürgerhauses erfolgt.

§ 4

Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühr wird in Form eines Pauschalbetrages erhoben. Sie beträgt je Veranstaltungstag = 25,00 EURO (50,00 DM). In diesem Betrag einbezogen sind Wasser- und Kanalgebühren sowie die anfallenden Stromkosten.

- (2) Die Reinigung des Bürgerraumes ist in der Nutzungsgebühr nicht mit enthalten. Die Reinigung muß vom Benutzer auf eigene Kosten und in eigener Regie durchgeführt werden. Sollte der Benutzer dieser Verpflichtung nicht nachkommen, kann die Ortsgemeinde die Reinigung vornehmen lassen und die hierdurch entstehenden Aufwendungen dem Benutzer in Rechnung stellen.
- (3) In der Nutzungsgebühr ist die Heizung des Bürgerraumes nicht mit inbegriffen. Es bleibt dem Benutzer überlassen, das benötigte Heizmaterial auf eigene Kosten bereitzustellen.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Februar 1987 in Kraft.

Diefenbach, den 23. Dezember 1987

Ortsgemeinde Diefenbach

(Siegel)

gez. Unterschrift

- Ortsbürgermeister -

***Die Satzungsänderung vom 14.01.2002 zu § 4 tritt in Kraft zum 01.01.2002.